

# Reichs-Gesetzblatt.

---

N<sup>o</sup> 12.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 121.

---

(Nr. 2224.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 29. März 1895.

Die in der Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 101 ff.) veröffentlichte neue Fassung der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands findet, nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung auf Grund der mit ihr getroffenen Vereinbarung (Reichs-Gesetzbl. von 1893 S. 189) ihr zugestimmt hat, auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehre Anwendung.

Berlin, den 29. März 1895.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

---

Erstausgegeben im Reichsamt des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.